
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

§1 Allgemeines

(1) Im Studiengang Bachelor of Arts Soziologie ist ein Pflichtpraktikum im Umfang von 12 CP vorgesehen.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung das Verfahren und gibt Richtlinien für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung.

§2 Praktikumsvertrag

(1) Vor Praktikumsbeginn wird ein Praktikumsvertrag zwischen dem Studierenden und dem Praktikumsbetrieb abgeschlossen.

(2) Im Praktikumsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumssträgers festgelegt. Dessen Hausordnung, Verhaltensvorschriften oder sonstige Regeln gelten für die Praktikantinnen und Praktikanten uneingeschränkt.

§3 Ziele und inhaltliche Gestaltung

(1) Mit der Durchführung des Praktikums soll der Austausch zwischen Studium und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

Sie sollen die Möglichkeit erhalten, das jeweils gewählte Berufsfeld kennen zu lernen und durch die

Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.

Die Arbeit in einem Berufsfeld soll eine Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis ermöglichen. Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende, Aufgaben bearbeiten.

§4 Einsatzbereiche

Als Einsatzbereiche für ein Praktikum werden die Berufsfelder anerkannt, für die der Studiengang qualifiziert: z.B. Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Journalismus, Kommunikations- und Medienanalyse, Marketing und Werbung, Medienproduktion, Organisations- und Personalentwicklung, Public Relations und Medienberatung in Verwaltungen, Unternehmen, Medien, Verbänden sowie kulturellen und sozialen Initiativen und Institutionen.

§5 Dauer und Durchführungsart

Das Praktikum soll als Blockpraktikum außerhalb der Vorlesungszeiten abgeleistet werden. Es hat eine minimale Dauer von 4 Wochen (in der Regel mit 40 Wochenstunden, max. 320 Arbeitsstunden).

§6 Versicherungsschutz; Haftungsausschluss

Die Technische Universität Darmstadt haftet nicht für etwaige Schäden, die die Studierenden im Verlauf der Praktikumsphase selbst verursachen oder erleiden.

Studierende sind nur bei Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Universität aufgrund des Studentenstatus gesetzlich unfallversichert. Dies ist bei Praktika

nicht der Fall. Die Studierenden sollen darauf hinwirken, dass sie im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung des Praktikumsbetriebs versichert werden.

Bei Praktika im Inland besteht in der Regel Versicherungsschutz über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes, da der Praktikant dort wie ein Arbeitnehmer tätig wird und in den Betrieb eingegliedert ist. Bei einem Praktikum im Ausland besteht kein Schutz über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland.

§7 Vorbereitung des Praktikums und Praktikumsbericht

(1) Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen.

(2) Zum Praktikum gehört ein Praktikumsbericht.

Der Praktikumsbericht ist ein eigenständig verfasster Bericht mit einem Umfang von in der Regel 15 Seiten. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Zeitpunkt und Dauer des Praktikums,
- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe),
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution),
- Beschreibung exemplarischer Abläufe und Aufgaben,
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Bildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext.

(3) Für die formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Der Praktikumsbericht wird in zwei Exemplaren abgegeben. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name der Praktikantin oder des Praktikanten, Matrikelnummer, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikumsinstitution, der Praktikumszeitraum, die Mentorin oder der Mentor in der Praktikumsinstitution sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts.

(4) Der Praktikumsbericht soll bis sechs Monate nach dem Ende des Praktikums, spätestens jedoch vor Verleihung des BA-Zeugnisses eingereicht werden.
